
TOP 2:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz - 6. SGB IV-ÄndG)

Drucksache: 453/16

Das Gesetz verfolgt mehrere Ziele. Als wesentlicher Punkt ist die weitere Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung zu nennen. In der Begründung zum Gesetz heißt es, die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung seien mit die größten und durch die Vielzahl der darüber abgewickelten Fachverfahren besonders komplexe Datenübermittlungen zwischen den Arbeitgebern und den öffentlichen Stellen. Obwohl alle Verfahrensbeteiligten das System als ausgereift, kostengünstig und sicher ansähen, bestehe die Notwendigkeit, die Verfahren beständig qualitativ zu prüfen und fortzuentwickeln. Dies sei im Rahmen eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten und begleiteten Projektes zwischen 2012 und 2014 erfolgt. Daraus resultierende zahlreiche Vorschläge hätten schon mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze umgesetzt werden können. Weitere Vorschläge bedurften jedoch über den Untersuchungszeitraum hinaus einer Konkretisierung im Rahmen anschließender Arbeitsgruppen mit allen Verfahrensbeteiligten. Auch diese Vorschläge sollen nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Punkte:

- Einsatz einer maschinenlesbaren Verschlüsselung der Daten auf dem Sozialversicherungsausweis, um schneller und sicherer die richtige Versicherungsnummer und die Verfahren bei den Arbeitgebern, aber auch bei den Sozialversicherungsträgern zu übernehmen;
- eindeutige gesetzliche Definition von Verfahrenskomponenten wie die Betriebs- und Zahlstellenummer;
- Umsetzung einer elektronischen Beantragung und Rückübermittlung der Bescheinigungen über die Fortgeltung des Versicherungsschutzes im Ausland;
- Einführung eines Qualitätsmanagements für die Teile der Software der Sozialversicherungsträger, die an den Meldungen an die Arbeitgeber beteiligt sind.

Des Weiteren soll eine Grundlage für ein Informationsportal für Arbeitgeber zu Basisfragen zur Sozialversicherung geschaffen und die Möglichkeit zur elektronischen Übertragung von Bescheinigungsdaten an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. eingeführt werden.

Darüber hinaus sollen im Gesetz gesetzliche Änderungen von geringerer politischer Bedeutung in anderen Sozialrechtsgebieten erfolgen, zum Beispiel die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschriften für die Nutzung der Entgeltbescheinigung auch auf die Besoldungsnachweise sowie die Einführung einer Sonderregelung zur rückwirkenden Aufhebung von Bescheiden über den Zuschuss zu den Aufwendungen für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung. Auch sollen redaktionelle Änderungen erfolgen und abgelaufene (Übergangs-) Bestimmungen zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Schließlich soll im Arbeitsgerichtsgesetz durch die Ergänzung des § 77 die Möglichkeit eröffnet werden, eine Berufungsverwerfung des Landesarbeitsgerichts durch Beschluss selbständig mit der Nichtzulassungsbeschwerde anzufechten.

Aus der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang (BR-Drucksache 117/16 (Beschluss)) wurden zwei Anliegen bei den Beratungen im Deutschen Bundestag aufgegriffen. Zum einen wurden die Vorschriften zum Inkrafttreten der Änderungen im automatisierten Verfahren den praktischen Erfordernissen der Verwaltungsumsetzung durch die Deutsche Beamtenversicherung angepasst. Des Weiteren sollen die Vorschriften zur Einkommensanrechnung in der Hinterbliebenenversorgung vereinheitlicht werden.

Darüber hinaus sind durch den Deutschen Bundestag unter anderem folgende Ergänzungen vorgenommen worden:

Die Anrechnungsvorschriften über das Zusammentreffen bei zwei Witwenrenten beziehungsweise Witwerrenten im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden den Vorschriften im Vierten Buch Sozialgesetzbuch angepasst.

Im Rahmen eines Modellprojekts werden der Unfallversicherung Bund und Bahn die Dienstunfallfürsorge für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Richterinnen und Richter des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übertragen (einschließlich Bundessozialgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesversicherungsamt und der Bundesagentur für Arbeit).

Durch eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes wird eine Verordnungsermächtigung in die Vorschriften über die Arbeitszeiten in der Binnenschifffahrt aufgenommen. Damit soll ermöglicht werden, unterschiedliche Regelungen aus der Binnenschifffahrtsrichtlinie (2014/112/EU) und der Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) durch Rechtsverordnung mit dem deutschen Arbeitszeitrecht in Übereinstimmung zu bringen. Die Arbeitszeitrichtlinie ist auch der Anlass, die entsprechenden Vorschriften im Jugendschutzgesetz zu ändern.

Weitere Änderungen betreffen Verfahrensregelungen in der Beitragsverfahrensordnung und der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

